# Güstrow-Wärme



Zur Wärmelieferung und sonstige Leistungen der Stadtwerke Güstrow GmbH ab Übergabe Hausanschluss

## Preisblatt gültig ab 01.01.2023

#### **Preise**

- Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (verbrauchsunabhängiger Preis für die Bereitstellung der Wärmeleistung bzw. die Vorhaltung der Wärmeversorgungsanalagen bis zum Hausanschluss) sowie dem Arbeitspreis (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärmemenge). Der Messpreis ist Bestandteil des Grundpreises.
- 2. Der Grundpreis ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von den Stadtwerken bezieht, vom Zeitpunkt des Beginns der Wärmelieferung an zu bezahlen.

3. Das Wärmeentgelt beträgt					
	Bruttopreise	Nettopreise			
Grundpreis	40,03 Euro/kW	37,42 Euro/kW			
Arbeitspreis	33,40 Cent/kWh	31,22 Cent/kWh			
davon Emissionspreis	0,54 Cent/kWh	0,508 Cent/kWh			

Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in Ziffer 3 (netto/ohne Mehrwertsteuer) ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

4. Formeln zur Berechnung						
des geänderten Grundpreises (netto) GP = GPO * (0,40 + 0,30 * L/LO + 0,30 * I/I0)		[€/kW/a]				
des ge	des geänderten Arbeitspreises (netto)  AP = APO * (0,10 + 0,70 * EG/EG0 + 0,20 * V		/M/WMO) + EP [ct/kWh]			
des ge	des geänderten Emissionspreises (netto) EP = EPO * ZP/ZPO					
5. In	5. Indizes					
GP	jeweils gültiger Grundpreis		GP0 =	Basis-Grundpreis in Höhe von 35,33 EUR/kW/a		
EP	jeweils gültiger Emissionspreis		EPO =	Basis-Emissionspreis in Höhe von <b>0,423 ct/kWh</b>		
AP	jeweils gültiger Arbeitspreis		APO =	Basis-Arbeitspreis in Höhe von <b>6,95 ct/kWh</b>		
L	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste & Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft (1.1 Deutschland), (2015 = 100), D-E ohne 37 u. 38/39, Energie- und Wasserversorgung. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 4 Quartalswerten (4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis 3. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).		L0 =	105,0 – Mittelwert aus den Quartalswerten 4. Quartal des Jahres 2017 bis 3. Quartal des Jahres 2018		
I	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), LfdNr. 3, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).		10 =	102,7 – Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis Septem- ber des Jahres 2018		
EG	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), LfdNr. 641, Erdgas, Börsennotierungen. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).		EGO =	105,0 – Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis Septem- ber des Jahres 2018		
WM	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraud Wärmepreisindex. Maßgeblich für eine Preisänderung ist o tober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis S jahres vor dem Termin einer Preisänderung).	der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Ok-	WMO =	91,65 – Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis Septem- ber des Jahres 2018		
ZP	Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1 2025 aktuell: 2021 – 25 (EUR), 2022 – 30 (EUR), 2023 – 3	. Januar eines Jahres für die Jahre 2021 bis	ZPO =	25 – Der gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszerti- fikat für das Jahr 2021)		

### Stand 01/2023 · Blatt 1, Seite 1

Stadtwerke Güstrow GmbH Zum Hohen Rad 48, 18273 Güstrow Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Uwe Heinze Geschäftsführer: Jonas Graßhoff Tel.: (03843) 288 0 Fax: (03843) 288 200

E-Mail: stadtwerke-guestrow@stwg.de Internet: www.stadtwerke-guestrow.de Handelsregister Rostock, HRB 3756 Ust.-IdNr:: DE 137635044 Unternehmenssitz: Güstrow Gerichtsstand Amtsgericht Güstrow HypoVereinsbank BLZ: 200 300 00 Kto: 29 690 040 IBAN: DE02 2003 0000 0029 6900 40 BIC: HYVEDEMM300



Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZPO) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 8.1 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEGH nicht mehr geeignet sein sollten.

- Der Grundpreis und der Arbeitspreis ändern sich nach Maßgabe von Ziffer 4 zum 01.01. eines jeden Jahres. Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. Im Falle einer Preissenkung sind die Stadtwerke zur pünktlichen Anpassung der Preise verpflichtet. Sollte sich der aus der Preisänderung resultierende monatliche Abschlag um weniger als 5 % ändern, bleibt die Anpassung des Abschlages im laufenden Kalenderjahr den Stadtwerken überlassen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 4 werden der Grund- und der Arbeitspreis auf fünf Nachkommastellen errechnet
- und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
  Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 5 angegebenen Indizes (z. B. von aktuell »2015 = 100« auf »2020 = 100«), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (LO, IO, EGO WMO) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten »langen Reihen« des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
- Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 19 % (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
- Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 5 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
- 11. Die Stadtwerke können den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO2-Emissionen der Wärmeerzeugung durch die Stadtwerke um mehr als 5 % ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 7 abgedeckt ist. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Émissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen sind die Stadtwerke zu einer Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis
- nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich. Die Stadtwerke werden dem Kunden den gemäß Ziffer 4 geänderten Grundpreis und Arbeitspreis jeweils mit der nächsten Abrechnung § 4 Abs. des Wärmelieferungsvertrages mitteilen und diese des Weiteren öffentlich sowie im Internet unter www.stadtwerke-guestrow.de bekanntgeben.
- 13. Wird die Erzeugung, Überträgung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, sind die Stadtwerke berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung gemäß § 4 Abs. 1 des Wärmelieferungsvertrages informiert.

#### **Pauschalen**

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung Kundenanlage						
	Bruttopreise	Nettopreise				
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenrechnung					
Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch infolge von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage	58,00 Euro	50,00 Euro				
Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung						
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)		1,20 Euro*				
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit:						
zum Einzug einer Forderung		34,80 Euro*				
zur Einstellung der Versorgung (Sperrung)		40,00 Euro*				
zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorhergehender Sperrung	55,22 Euro*	47,60 Euro*				

Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Anschlussnehmer/ Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten der Stadtwerke seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschale.

Die zuvor genannten gerundeten Bruttopreise (in kursiver Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.